

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Altenglan vom 19.07.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.06.2010 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.05.2012 außer Kraft.

Altenglan, den 19. Juli 2017

gez. Frieder Haag
(Frieder Haag)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Altenglan vom 19.07.2017

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	1.000,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	445,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	725,00 €
4.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	425,00 €
II. Gemischte Grabstätten		
1.	Für die erste Belegung: Erdbestattung Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	1.000,00 €
2.	Für die zweite Belegung: Beisetzung einer Asche (Urne) von Verstorbenen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	270,00 €
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten / Verlängerung von Nutzungsrechten		
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes für andere Personen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für a.) eine Urnenwahlgrabstätte	750,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle a.) an einer bestehenden Wahlgrabstätte	40,00 €
	b.) an einer Urnenwahlgrabstätte	30,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber		
1.	Reihengrabstätte	735,00 €
2.	Bestehenden Wahlgrabstätte	800,00 €
3.	Urnenreihengrabstätte	65,00 €
4.	Urnenwahlgrabstätte je Beisetzung	65,00 €
5.	Urnenreihengrabstätte auf dem anonymen Grabfeld	65,00 €
6.	Urnenreihengrabstätte auf dem Rasengrabfeld	65,00 €
7.	Bei Bestattungen und Beisetzungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten der Gemeindebediensteten wird auf die in den Nr. 1-6 festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von 30 % erhoben, wobei an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen generell keine Bestattungen und Trauerfeiern stattfinden.	
V. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle		
1.	Benutzung und Reinigung der Leichenhalle a.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	250,00 €
	b.) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne)	100,00 €
	c.) für die Aufbewahrung einer Leiche	100,00 €
	d.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	153,00 €
	e.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	17,00 €
VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung	30,00 €
VII. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach den Ziffern I. und II., die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	